

Besondere Teilnahmebedingungen für die Teilnehmer am Gemeinschaftsstand „Young Innovators“ auf der Fachmesse IWA OutdoorClassics 2027

1. Veranstaltungsort, Dauer, Öffnungszeiten

Veranstaltungsort: Messezentrum Nürnberg
Dauer: Do 4. – So 7. März 2027
Öffnungszeiten: Do 4. – Sa 6. März 2027 jeweils 9:00–18:00 Uhr
So 7. März 2027 9:00–16:00 Uhr

2. Ideelle Träger

VDB Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V., Marburg
JSM Verband der Hersteller von Jagd-, Sportwaffen und Munition, Ratingen

3. Veranstalter

NürnbergMesse GmbH
Messezentrum, 90471 Nürnberg, Deutschland
T +49 9 11 86 06-0, F +49 9 11 86 06-82 28
iwa@nuernbergmesse.de
www.iwa.info
www.nuernbergmesse.de
Geschäftsführer: Peter Ottmann
Registergericht Nürnberg HRB 761
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Albert Füracker, MdL
Bayerischer Staatsminister der Finanzen und für Heimat

4. Vertragsgrundlagen für Teilnahme am Gemeinschaftsstand „Young Innovators“

Vertragsgrundlagen für die Teilnahme an der Fachmesse IWA OutdoorClassics 2027 sind die Besonderen Teilnahmebedingungen für Teilnehmer am Gemeinschaftsstand „Young Innovators“ auf der Fachmesse IWA OutdoorClassics 2027 und Allgemeinen Teilnahmebedingungen (einschließlich Ergänzungsvereinbarungen) für Messen und Ausstellungen, die Hausordnung der NürnbergMesse, die organisatorischen (z. B. Ausstellerinformationen), technischen (z. B. Online AusstellerShop) und die übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Veranstaltungsbeginn zugehen. Für die Anmeldung von Startups gilt Punkt 1 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen entsprechend. Die weiteren für Aussteller geltenden Bedingungen in den Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen sowie in diesen Besonderen Teilnahmebedingungen der Fachmesse IWA OutdoorClassics 2027 für Aussteller, Start-ups und Teilnehmer der XPERIENCE und VISION Areas gelten gleichermaßen für die Start-ups, BLADE Start-ups sowie die Teilnehmer der XPERIENCE und VISION Areas, soweit nicht ausdrücklich eine andere Regelung getroffen wurde.

5. Zulassung/Standflächenbestätigung

In Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen gilt Folgendes: Sollte der Aussteller oder das Start-up die Bestellung der Standfläche vor der Standflächenbestätigung stornieren, verpflichtet er sich zur Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 250. Für Rücktritte nach der Standflächenbestätigung (= Zulassung) gilt Punkt 7 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für Messen und Ausstellungen.

6. Aussteller und zugelassene Ausstellungsgüter

6.1 Aussteller, Altersbeschränkung

Als Aussteller sind zugelassen: Junge innovative Unternehmen (Hersteller) mit Firmensitz in Deutschland, die im Rahmen des Förderprogramms vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eine Förderzusage erhalten haben mit Produkten und Dienstleistungen, die in die vorgegebenen Produktgruppen eingeordnet werden können. Alle Ausstellungsgüter sind in der Anmeldung zu bezeichnen. Nicht zugelassen sind Güter, die gegen die Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes in Deutschland verstoßen (Plagiate).

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben keinen Zutritt zur Messe. In begründeten Ausnahmefällen kann der Zutritt ab 16 Jahren gewährt werden. Ein Ausnahmefall ist nur ein bestehendes Arbeitsverhältnis mit einem ausstellenden Unternehmen. Dieses ist nachzuweisen. Der Zutritt ist nur in Begleitung eines Erwachsenen möglich.

6.2 Zugelassene Ausstellungsgüter, nicht zugelassene Ausstellungsgüter

Der Aussteller erkennt die am Messeort geltenden waffenrechtlichen gesetzlichen Bestimmungen sowie nachstehende Auflagen an und verpflichtet sich zu deren Beachtung. Im Falle der Zuwiderhandlung trotz Abmahnung ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller von der laufenden und der nächsten IWA OutdoorClassics auszuschließen.

Ausgestellt werden dürfen:

- Waffen und Produkte, die in die vorgegebenen Produktgruppen und zum Thema der IWA OutdoorClassics als Fachmesse für Jagd, Schießsport und Outdooraktivitäten passen.
In Zweifelsfällen entscheidet die Messeleitung in Abstimmung mit Fachbeirat und ideellen Trägern der IWA OutdoorClassics.
- Airsoft-Waffen mit dem Aussehen von vollautomatischen Kriegswaffen:
 - von jeder Waffe darf maximal 1 Modell gezeigt werden, und
 - die Modelle dürfen nicht als vollautomatisch-schießende funktionierende Version gezeigt werden.

- „Verbotene Waffen und Gegenstände“ (nach deutschem Waffengesetz). Eine Präsentation ist nur mit der entsprechenden Genehmigung des Bundeskriminalamtes möglich.
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass
 - Lampen, die konkret zur Anbringung auf Schusswaffen konstruiert sind,
 - Lampen (i.d.R. Taschenlampen), die mit einer entsprechenden Vorrichtung zur Anbringung an Waffen verbunden sind,
 - separate Vorrichtungen zur Anbringung an Waffen ohne Lampe nach deutschem Waffengesetz VERBOTEN sind.Hierbei ist es unerheblich, ob Vorrichtung und/oder Lampe bereits an einer Waffe befestigt ist oder nicht. Ebenso ist die Waffenart unerheblich, auf der die Anbringung erfolgen soll, d.h. das Verbot bezieht sich nicht nur auf erlaubnispflichtige Schusswaffen, sondern auch auf Luftdruck-, Federdruck-, CO₂-Waffen und Airsoft-Waffen. Ausnahmegenehmigungen zur Präsentation auf der IWA OutdoorClassics können über die Messeleitung beantragt werden.

Nicht ausgestellt und angeboten werden dürfen:

- Kriegswaffen nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (KrWaffKontrG) in Deutschland. Hierunter fallen auch Darstellungen von Kriegswaffen in Prospekten, Filmen o.ä., die vertragsanbahnende Rechtsgeschäfte zur Folge haben können.
- Vollautomatische Waffen, die keine Kriegswaffen sind; als Waffen in diesem Sinne zählen wie oben ausgeführt u.a. auch vollautomatisch-schießende funktionierende Airsoft-, Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen anderer Art sowie gegebenenfalls auch Platzpatronen- und Gas- und Signalwaffen. Ganz oder teilweise vollautomatisch-schießende funktionierende Waffen sind nach dem deutschen Waffengesetz verboten und das BKA stellt bzgl. der IWA OutdoorClassics keine Ausnahmegenehmigung dafür aus; bereits ein Import solcher Gegenstände stellt in Deutschland einen Straftatbestand dar.
- Unbrauchbar gemachte Kriegswaffen, insbesondere abgeänderte vollautomatische Kriegswaffen, die zu Dekowaffen umgebaut wurden.
- Einzelteile unbrauchbar gemachter Kriegswaffen.

6.3 Fachbesucher, Altersbeschränkung

Der Aussteller verpflichtet sich, ausschließlich Besucher aus Fachhandelsbetrieben, von gewerblichen Bedarfsträgern und Fachbehörden einzuwerben. Die Zutrittsberechtigung ist nachzuweisen.

Die NürnbergMesse ist in Abstimmung mit Fachbeirat und ideellen Trägern der IWA OutdoorClassics berechtigt, gegebenenfalls in begrenztem Umfang und in einer den Business-Charakter der IWA OutdoorClassics nicht beeinträchtigenden Art und Weise, weiteren Besucherzielgruppen Zutritt zu ermöglichen.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren haben keinen Zutritt zur Messe.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Zutritt ab 16 Jahren gewährt werden. Ein Ausnahmefall ist nur ein bestehendes Arbeitsverhältnis mit einem besuchsberechtigten Fachbesucher. Dieses ist nachzuweisen. Der Zutritt ist nur in Begleitung eines Erwachsenen möglich. Fachschüler von Büchsenmacherschulen haben ab 16 Jahren in Begleitung einer Lehrkraft Zutritt.

6.4 Direktverkauf, Erwerb und Weitergabe von Messegut

Die Auslieferung oder das Aushändigen von Messegut ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung trotz Abmahnung ist der Veranstalter berechtigt, den Aussteller von der laufenden und der nächsten IWA OutdoorClassics auszuschließen. Hingewiesen wird insbesondere darauf, dass ein direkter Verkauf oder Weitergabe (auch in Form eines Geschenks oder Leihgabe) von Waffen und Munition sowie Hieb- und Stoßwaffen nicht nur einen Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen der IWA OutdoorClassics, sondern ein Vergehen gegen geltende gesetzliche waffenrechtliche Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland (§ 52 Abs. 1 Nr. 3 Waffengesetz) darstellt und mit strafrechtlicher Verfolgung geahndet werden muss.

6.5 Schießanlagen und Zieldarstellungen

Alle Arten von Schießanlagen – neben solchen zum Schießen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen ausdrücklich auch solche zum Schießen mit Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen und mit **allen** Airsoft-Versionen – bedürfen zudem auch einer behördlichen Genehmigung der Stadt Nürnberg (Schießerlaubnis), deren Erteilung ebenfalls von den Ergebnissen der Sicherheitsüberprüfung durch den Schießstandsachverständigen abhängig ist. Dahingehend muss der beabsichtigte Betrieb einer Schießanlage – gleich welcher Art – bei der Anmeldung der Messeleitung **schriftlich angezeigt werden**. Die Messeleitung wird nötigenfalls die Beantragung einer behördlichen Schießerlaubnis veranlassen.

Sowohl auf eigentlichen Schießanlagen als auch auf Laser- und sonstigen virtuellen Schießanlagen, bei denen keine Projektile in Richtung des Ziels fliegen, ist darauf zu achten, dass als Zieldarstellung **keinesfalls** Menschen oder menschenähnliche Ziele zur Verwendung kommen dürfen – sowohl auf statischen Scheiben, als auch in Videos, Trickfilmen oder Cartoons. Polizei- und Militär-Trainingsvideos dürfen nur in nicht einsehbaren Bereichen des Standes Fachbesuchern (Behördenvertretern) vorgeführt werden.

Besondere Teilnahmebedingungen für die Teilnehmer am Gemeinschaftsstand „Young Innovators“ auf der Fachmesse IWA OutdoorClassics 2027

(Fortsetzung)

6.6 Diebstahlsicherung, Waffensicherung, Standverantwortlicher

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass erlaubnispflichtige Schusswaffen mit Stahlseilen mechanisch gesichert werden müssen. Eine Zwischenschaltung reiner Kunststoffteile (Kabelbinder) sowie eine Befestigung der Stahlseile am Stand mittels kurzer Holzschrauben ohne Konterung ist nicht zulässig. Die Vorgabe einer zusätzlichen Sicherung mittels Stahlseilen gilt ausdrücklich auch für die Aufbewahrung der Schusswaffen in normalen Messebau-Vitrinen (Ausnahme: eigene Individual-Vitrinen mit eigenen massiveren Schließungen und Individual-Schlüsseln oder Alarmsicherung der Vitrinen). Funktionierende Munition muss in abschließbaren Behältnissen (Vitrinen) aufbewahrt werden. Die ständige Anwesenheit von Standpersonal ersetzt keine mechanische Sicherung. Im Falle einer unzureichenden Sicherung behält sich der Veranstalter vor, Maßnahmen zur Sicherung auf Kosten des Ausstellers vorzunehmen.

7. Beteiligungspreis

Beteiligungspreis: EUR 608,40/m² (davon ist ein Eigenanteil von 40 % = EUR 243,36/m² bzw. 50 % = EUR 304,20/m² zu leisten). 40 % für die ersten zwei, 50 % ab der dritten Messebeteiligung innerhalb des Förderprogramms. 60 % bzw. 50 % werden durch das BAFA erstattet.

Die Mindeststandfläche beträgt 9 m².

Die Standart ist abhängig von der Aufplanung, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Standart.

Folgende Leistungen sind im Beteiligungspreis enthalten:

- Standfläche
- AUMA-Beitrag
- Marketing-Services (Print + Online)
- Standbau, Reinigung und Entsorgungsservice
- Bewachung
- Gemeinschaftsfläche mit betreutem Infostand innerhalb des Gemeinschaftsstandes

Details entnehmen Sie bitte beiliegendem Infoblatt „Standbau Gemeinschaftsstand Junge innovative Unternehmen“.

- Mietweise Überlassung der Standfläche während Aufbau, Laufzeit und Abbau
- Allgemeine Bewachung der Ausstellungshallen. Allgemeine Beleuchtung der Ausstellungshallen. Allgemeine Reinigung der Gänge.

8. Zahlungsbedingungen

Mit der **Anmeldebestätigung** kann dem Aussteller bzw. Start-up eine Vorauszahlung in Höhe von 25 % der voraussichtlichen Standflächenmiete berechnet werden.

Mit der **Standflächenbestätigung** wird dem Aussteller bzw. Start-up die gesamte Standflächenmiete unter Anrechnung der Vorauszahlung berechnet. Die Vorauszahlung wird zurückerstattet, wenn keine Zulassung und keine Standflächenbestätigung erfolgt.

Die Rechnungen sind zu dem auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Termin fällig und ohne Abzug zahlbar. Sämtliche Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungsnummer spesenfrei und in EURO zu entrichten.

Sofern der Aussteller bzw. das Start-up im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller bzw. das Start-up von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

Für nachträgliche Änderungen der Rechnung, die vom Aussteller bzw. Start-up zu vertreten sind, kann die NürnbergMesse eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50 erheben.

Ein Anspruch auf die zugeteilte Standfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller bzw. Start-up zu erbringen.

Der Aussteller bzw. das Start-up stimmt dem Versand von Rechnungen durch den Veranstalter per E-Mail (elektronischer Rechnungsversand) zu. Sofern der Aussteller bzw. das Start-up keinen elektronischen Rechnungsversand wünscht, kann er diesem schriftlich oder in Textform widersprechen.

9. Versicherung

Der Aussteller und das Start-up sind grundsätzlich verpflichtet, selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen. Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung zur Abdeckung des Transport- und Aufenthaltsrisikos wird empfohlen und kann über einen Rahmenvertrag durch den Veranstalter vermittelt werden.

10. Auf- und Abbau, Ausweise

Aufbau Mi 3. März 2027 7:00–20:00 Uhr
Ausstellungsstände, mit deren Aufbau bis Mittwoch, 3. März 2027, 15:00 Uhr, nicht begonnen wurde, werden vom Veranstalter gestaltet, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Hieraus entstehende Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

Abbau: So 7. März 2027 16:00–24:00 Uhr

Der Zutritt zu den Hallen während des Auf- und Abbaus ist nur mit gesonderten Ausweisen möglich. Diese haben für die Dauer der Veranstaltung keine Gültigkeit. Der Aussteller verpflichtet sich, die angegebenen Zeiten einzuhalten, insbesondere seine Standfläche bis spätestens Dienstag, 9. März 2027, 24:00 Uhr Uhr komplett zu räumen. Sollte der Aussteller dieser Verpflichtung nicht nachkommen und es infolge dessen zu einer Kollision mit dem Aufbau der Folgeveranstaltung kommen, so ist der Aussteller verpflichtet, alle hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Dies betrifft insbesondere gegen den Veranstalter gerichtete Schadenersatzansprüche.

11. Standgestaltung, Standbetreuung

11.1 Standgestaltung

Der Aussteller bzw. das Start-up ist für die Standausstattung und -gestaltung selbst verantwortlich. Alle offenen Seiten sollten nach Möglichkeit als frei zugänglich gestaltet werden. Bei Zubauten von mehr als 50 % der jeweiligen Gangseite, dürfen die Aufbauten bis maximal 1,00 m unter die Beleuchtung gebaut werden.

Die maximale Standbauhöhe im Gemeinschaftsstand beträgt 2,50 m.

Weitere Auflagen zur Standgestaltung bleiben vorbehalten. Die Standbegrenzungswände (Hartfaserstruktur) dürfen nur mit wasserlöslichen Klebemitteln behandelt und nicht ohne vorherige Tapezierung gestrichen werden.

Nach der Veranstaltung sind Tapeten oder sonstige Wandverkleidungen vom Aussteller wieder zu entfernen. Andernfalls werden die Standbegrenzungswände auf Kosten des Verursachers gereinigt. Alle weiteren Standbegrenzungswände, Fußböden, Hallenwände, Säulen, Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sowie sonstige feste Halleneinbauten dürfen weder beklebt, benagelt, gestrichen oder anderweitig beschädigt werden. Schäden gehen zu Lasten des Ausstellers und werden in Rechnung gestellt. Eventuell im Standbereich befindliche Säulen sowie Installations- und Feuerschutzeinrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standfläche und müssen jederzeit zugänglich sein.

Bodenbeläge in den Ausstellungsständen dürfen nur mit Doppelklebeband (ausschließlich mit lösemittelfreien Klebebandern: tesafix Nr. 4964) befestigt werden. Der Aussteller verpflichtet sich, diese Auflagen zu erfüllen. Bei Zuwiderhandlungen entstehen gegebenenfalls Schadenersatzansprüche des Veranstalters bzw. der betroffenen Nachbarssteller.

11.2 Standbetreuung

Kein Abbau von Ausstellungsständen und/oder keine Abgabe von Produkten vor Messeschluss (außer Proben, Muster und Werbepräsentate)

Die Veranstaltung endet am letzten Messtag um **16 Uhr**. Jeder Aussteller bzw. Start-up verpflichtet sich, bis zu diesem Zeitpunkt

- seine Standfläche mit Standpersonal zu besetzen
- keine Produkte an Interessenten auszuhandigen (außer Proben, Muster und Werbepräsentate)
- nicht mit dem Abbau des Ausstellungsstandes zu beginnen

Jede Zuwiderhandlung kann vom Veranstalter mit einer Vertragsstrafe an den Aussteller bzw. das Start-up geahndet werden. **Die Vertragsstrafe beträgt 20 % der Nettostandmiete, mindestens jedoch EUR 2.000.** Der Veranstalter behält sich außerdem vor, den Aussteller oder das Start-up von zukünftigen Beteiligungen an der IWA OutdoorClassics auszuschließen.

12. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller bzw. Start-up erhält entsprechend der Größe seines Ausstellungsstandes für das erforderliche Stand- und Bedienungspersonal bis 10 m² Standfläche 3 Ausweise und für je weitere volle 10 m² einen weiteren Ausweis kostenlos, jedoch nicht mehr als 10 Ausweise. Diese Ausweise gelten für die Laufzeit der Veranstaltung sowie für die Auf- und Abbauphase. Darüber hinaus benötigte Ausstellerausweise können für Berechtigte zum Preis von EUR 34 einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer gekauft werden.

13. Marketing-Services (= Direktaussteller)

Der Veranstalter stellt jedem Aussteller folgende Leistungen zur Verfügung, sofern alle erforderlichen Unterlagen komplett bis spätestens 10. Januar 2027 bei der NürnbergMesse vorliegen:

- Auslage von **Presseinformationen** des Ausstellers im Presse-Center
- Eintrag des Firmennamens und der Standnummer des Ausstellers im Messebegleiter (kostenlose Abgabe an Besucher) oder **Digital Guide** – je nach Verfügbarkeit.
- Gutschein-Codes (elektronische Eintrittsgutschein-Codes – nur online einlösbar) auf kostenlosen Abruf
- **Digitale Werbemittel zur Besuchereinladung** inklusive TicketCenter mit Ausweisverwaltung, Einladungsmanagement und Gutscheinmonitoring sowie Social Media Assets
- Kostenlose **Leadtracking-App** für ein Endgerät (weitere Apps im Online AusstellerShop kostenpflichtig buchbar)
- Kostenloser Aushang von aktuellen Stellenangeboten im **JOB-Center** vor Ort

Besondere Teilnahmebedingungen für die Teilnehmer am Gemeinschaftsstand „Young Innovators“ auf der Fachmesse IWA OutdoorClassics 2027

(Fortsetzung)



Der Veranstalter stellt jedem Aussteller ein **Online-Profil** auf www.iwa.info mit folgenden Leistungen zur Verfügung. Dieses Online-Profil bleibt bis mindestens sechs Monate nach der Veranstaltung online.

Der Aussteller ist für die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und sonstigen Materialien, insbesondere Bildmaterialien alleine verantwortlich. Er stellt den Veranstalter von sämtlichen Ansprüchen Dritter, die in Bezug auf die übersendeten Materialien geltend gemacht werden, frei.

- **Unternehmensprofil:** grundlegende Unternehmensinformationen (Name, Anschrift, Kontaktdaten) sowie weitere zusätzlich individualisierte Informationen (bspw. Logo, Unternehmensbeschreibung 4.000 Zeichen, Veröffentlichung eines PDF-Downloads bspw. Presseinformation).
- **2 Produkt-/Dienstleistungsprofile:** bestehend aus Produktbeschreibung (4.000 Zeichen), Bilder, Kennzeichnung als Produktneuheit.
- Eintrag des Unternehmensnamens und der Standnummer in die **Hallenpläne** auf der Website.
- **Online-Banner** zum Download.
- **Link** von der Messe-Website zur Aussteller-Website. Der Aussteller schaltet einen **Gegenlink**.

Die Inhalte der IWA-Website sind auch über die mobile Website www.iwa.info erreichbar.

Der Aussteller verpflichtet sich zur Abnahme der Marketing-Services zum Preis der IWA-Website sind auch über die mobile Website www.iwa.info erreichbar.

14. Mitaussteller

Mitaussteller sind im geförderten Gemeinschaftsstand nicht genehmigt. Alle Teilnehmer müssen geförderte Unternehmen sein.

15. Messepriorität

Für die Veranstaltung wird beim Bundesministerium für Justiz Messepriorität beantragt. Die Prioritätsbescheinigung sichert gewisse Schutzrechte bis zur Anmeldung bei einem Patentamt im In- oder Ausland.

16. Ausstelleransprüche, Schriftform, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Alle Ansprüche des Ausstellers bzw. s gegen den Veranstalter sind in Textform (§ 126b BGB) geltend zu machen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung. Vereinbarungen, die von diesen Bedingungen oder den sie ergänzenden Bestimmungen abweichen, bedürfen der Textform (§ 126b BGB).

Es sind ausschließlich deutsches Recht und der deutsche Text maßgebend. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg. Dem Veranstalter bleibt es jedoch vorbehalten, seine Ansprüche bei dem Gericht des Ortes geltend zu machen, an dem der Aussteller seinen Sitz hat.